

Satzung der DGPharMed e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Pharmazeutische Medizin e.V.". Sie ist eine Gesellschaft für das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ziel der Gesellschaft ist die Förderung der Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung. Zu diesem Zweck führt der Verein Folgendes aus:
 - a) Seminare, Tagungen und Konferenzen, Einrichtung von Gremien und Herausgeben von schriftlichen Informationen z.B. in Form einer Zeitschrift
 - b) Förderung der Pharmazeutischen Medizin durch Weiterentwicklung von Standards, Kompetenz und ethischer Integrität in dieser Disziplin
 - c) Förderung der fachlichen Beziehungen ihrer Mitglieder untereinander, sowie zwischen ihnen und anderen medizinisch-wissenschaftlichen Organisationen
 - d) Über die Berufsbildung hinausgehende fachliche Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder
 - e) Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben und Pflichten
 - f) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in nationalen und internationalen Fachkreisen, Gesellschaften und Organisationen
 - g) Aufnahme der Gebietsbezeichnung „Arzt für Pharmazeutische Medizin“ in die ärztliche Weiterbildungsordnung
3. Die Gesellschaft verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Mitglieder einschließlich des Vorstandes können pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige angemessene Vergütungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.
7. Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder, nämlich:
Humanmediziner, Zahnmediziner, Veterinärmediziner, Naturwissenschaftler aller Fachrichtungen sowie andere Akademiker mit abgeschlossenem, den Aufgaben der Gesellschaft nahestehendem Studium, die in der pharmazeutischen Industrie, Medizintechnik, Kosmetikindustrie, Nahrungsmittelindustrie, Auftrags-

forschungsinstituten, Grundlagenforschung, bei Ethik-Kommissionen oder Behörden oder als praktizierende Ärzte (Praxis, Klinik) tätig sind.

b) Assoziierte Mitglieder, nämlich

- Personen mit Bachelor-Abschluss;
- Studenten mit naturwissenschaftlichem oder humanmedizinischem Studiengang;
- Nicht-Akademiker mit abgeschlossener Ausbildung;
- Personen mit abgebrochener akademischer Ausbildung;
- Akademiker mit Abschluss in einem Studiengang der den Aufgaben der Gesellschaft nicht nahe steht, die in der pharmazeutischen Industrie, Medizintechnik, Kosmetikindustrie, Nahrungsmittelindustrie, Auftragsforschungsinstituten, Grundlagenforschung, bei Ethik-Kommissionen oder bei Behörden tätig sind.

2. Die Einzelheiten des Erwerbs und Verlustes der Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand andere natürliche Personen als assoziierte Mitglieder oder ordentliche Mitglieder aufnehmen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Vorstandsmitglied für Mitgliederangelegenheiten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann etwaige Ablehnungsgründe bekannt geben. Die Entscheidung teilt das Vorstandsmitglied für Mitgliederangelegenheiten dem Antragsteller schriftlich mit.
5. Alle Mitglieder nach bisheriger Satzung (ordentliche und assoziierte Mitglieder), die vor Inkrafttreten dieser neuen Satzung Mitglied sind, erhalten den Status des ordentlichen Mitglieds.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen an das Vorstandsmitglied für Mitgliederangelegenheiten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist zulässig, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen für mehr als ein Beitragsjahr nicht nachgekommen ist.
4. Weiterhin kann der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen der Gesellschaft nachhaltig oder schwerwiegend verletzt oder verletzt hat. Der Ausschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen an der Willensbildung in der Gesellschaft teilzunehmen und Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf die Vertretung ihrer Interessen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 Abs. 2, und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben Wahlrecht und sind wählbar in alle Funktionen.
4. Assoziierte Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, haben jedoch kein Wahlrecht und sind nicht wählbar.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag (§ 10 der Satzung) zu entrichten.
2. Die ordentlichen Mitglieder sollen sich zur Übernahme von Wahlämtern bereit finden.. Übernommene Ämter haben sie nach bestem Vermögen wahrzunehmen.
3. Die Mitglieder können in geeigneter Weise die Ziele und Interessen der Gesellschaft fördern.

§ 6 Die Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über alle zur Entscheidung vorgelegten Anträge,
 - b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und die Beschlussfassung hierüber,
 - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltsabrechnung,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung der Gesellschaft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, nach Möglichkeit in zeitlichem und räumlichen Zusammenhang mit einem wissenschaftlichen Kongress, abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder von 1/10 aller Mitglieder, schriftlich mit Begründung beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher schriftlich anzukündigen mit der Aufforderung, Sachanträge zur Tagesordnung bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung einzureichen. Sowohl die Ankündigung als auch die Einberufung einer Mitgliederversammlung können auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die

- Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und wird von dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Bei Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung oder in dem Vorschlag für eine schriftliche Beschlussfassung der genaue Wortlaut für die zu ändernden Satzungsbestimmungen anzugeben (s.a. § 12 Abs. 2).
 6. Wahlen (s. § 11) können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung ausdrücklich angekündigt worden sind.
 7. Der Abhaltung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn der Vorstand die ordentlichen Mitglieder zur Abstimmung per Briefwahl auffordert. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (s.a. § 12 Abs. 1), Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (s.a. § 12 Abs. 2).
 8. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu übermitteln. Es ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal zehn Vorstandsmitgliedern, wobei jedes Vorstandsmitglied mindestens einen Aufgabenbereich betreuen muss, nämlich:
 - a) dem Vorsitzenden (president) für die Amtsdauer von 2 Jahren. Mit Beginn der unmittelbar darauf folgenden Amtsperiode nimmt der Vorsitzende automatisch die Funktion des vorherigen Vorsitzenden (immediate past president) gemäß § 8 Abs. 1 c) ein.
 - b) dem zukünftigen Vorsitzenden (president elect), der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender für die Amtsdauer von 2 Jahren ist. Mit Beginn der unmittelbar darauf folgenden Amtsperiode nimmt der zukünftige Vorsitzende automatisch die Funktion des Vorsitzenden gemäß § 8 Abs. 1 a) ein.
 - c) dem vorherigen Vorsitzenden (immediate past president) für die Amtsdauer von 2 Jahren,
 - d) dem Kassenführer,
 - e) und maximal sechs Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer ist veränderbar. Die Mitgliederversammlung ist nach den Erfordernissen berechtigt, für die Amtsdauer Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche zu wählen bzw. Beisitzer abzuwählen und deren Aufgabenbereiche an andere Vorstandsmitglieder zu übertragen. Eine Person kann auch mehrere Aufgabenbereiche auf sich vereinen.
2. Gibt ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode seine(n) Aufgabenbereich(e) ab, ohne einen neuen zu übernehmen, scheidet er mit Übergabe des Aufgabenbereichs aus dem Vorstand aus.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlungen
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - e) die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft,

- f) die Aufstellung von Haushaltsplänen und Haushaltsabrechnungen sowie die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern,
 - h) der Ausschluss von Mitgliedern,
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.
 5. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber dreimal im Geschäftsjahr. Er wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung soll schriftlich erfolgen.
 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die in der jeweils aktuellen Fassung bekannt gemacht und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
 7. Jedes Vorstandsmitglied kann maximal 14 Jahre tätig sein.
 8. Mitteilungen des Vorstands können auch auf elektronischem Weg an die Mitglieder erfolgen.

§ 9 Gremien

1. Der Vorstand kann Gremien einrichten, z.B. Arbeitskreise, Fachbereiche und Kommissionen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge werden als Jahresbeitrag erhoben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist auch ohne besondere Veranlagung am 10. Januar eines Jahres fällig. Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres erworben, so ist der Beitrag mit der Mitteilung über die Aufnahme zur Zahlung fällig.
2. Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Vorstand oder mit seiner Ermächtigung der Vorsitzende entscheidet über Beitragserlass oder Beitragsstreichung in besonders begründeten Ausnahmefällen.

§11 Wahlen

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gesondert, schriftlich und geheim.
2. Wahlen zum Vorstand der Gesellschaft erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen mit der Maßgabe, dass das Amt erst mit einer Neuwahl endet (s.a. § 7 Abs. 6). Mit Ausnahme des Amtes des zukünftigen Vorsitzenden ist die Wiederwahl möglich. Für die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 d) und e) erfolgt die Wahl jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Der zukünftige Vorsitzende wird für die Dauer von insgesamt 6 Jahren gewählt, und zwar für 2 Jahre in die Funktion des zukünftigen Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1 b), für die dann folgende Amtsperioden automatisch rotierend in die Funktion des Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1 a) und für die darauf folgende Amtsperiode automatisch rotierend in die Funktion des vorherigen Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1 c).
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Nachfolger bis zur

nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Eine Neuwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

4. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl eines Amtsnachfolgers.
5. Wählbar ist nur, wer die Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt hat.

§ 12 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Übertragung von Stimmen ist ausgeschlossen.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (s.a. § 7 Abs. 5 und Abs. 7)
3. Zur Auflösung der Gesellschaft (§ 17) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§-13 Beschlussfähigkeit

Die Organe der Gesellschaft sind beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung frist- und formgerecht eingeladen wurde oder wenn alle Mitglieder eines Organs der Gesellschaft anwesend sind.

§ 14 Niederschriften

1. Über die Sitzungen aller Organe der Gesellschaft sind Niederschriften zu fertigen, die Feststellungen über Ort und Tag, die namentliche Bezeichnung des Leiters und des Protokollanten, Zahl der erschienenen Mitglieder, die satzungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen enthalten müssen.
2. Niederschriften sind vom Protokollanten und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenführung

1. Die Beiträge und das Vermögen der Gesellschaft sind ordnungsgemäß und sachgerecht zu verwenden und zu verwalten.
2. Die Geschäfte der Gesellschaft sind in einer ordnungsgemäßen Buchführung auszuweisen.
3. Das finanzielle Gebaren der Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch zwei Kassensprüfer. Prüfungen sind in jedem Geschäftsjahr durchzuführen.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Deutsche Komitee für UNICEF

e.V., Höninger Weg 104, 50969 Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsannahme und Änderungen

Die vorstehende Satzung wurde angenommen in der Gründungsversammlung am 3.4.1973 in Wiesbaden und geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.6.1973 in Berlin. Weitere Satzungsänderungen erfolgten auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 30.08.1983, am 04.09.1985, am 27.02.1992, am 02.03.1995 am 06.03.1997 und durch schriftliche Abstimmung im August 1998. Ferner durch die Abstimmungen auf den Mitgliederversammlungen vom 14. März und 7. November 2002, vom 4. November 2004, vom 22. Oktober 2009, und vom 4. November 2010. Ferner durch die Abstimmungen vom 15. Februar 2016 und 17. März 2016.